

STADT GERSFELD (RHÖN) Stadtteil Hettenhausen

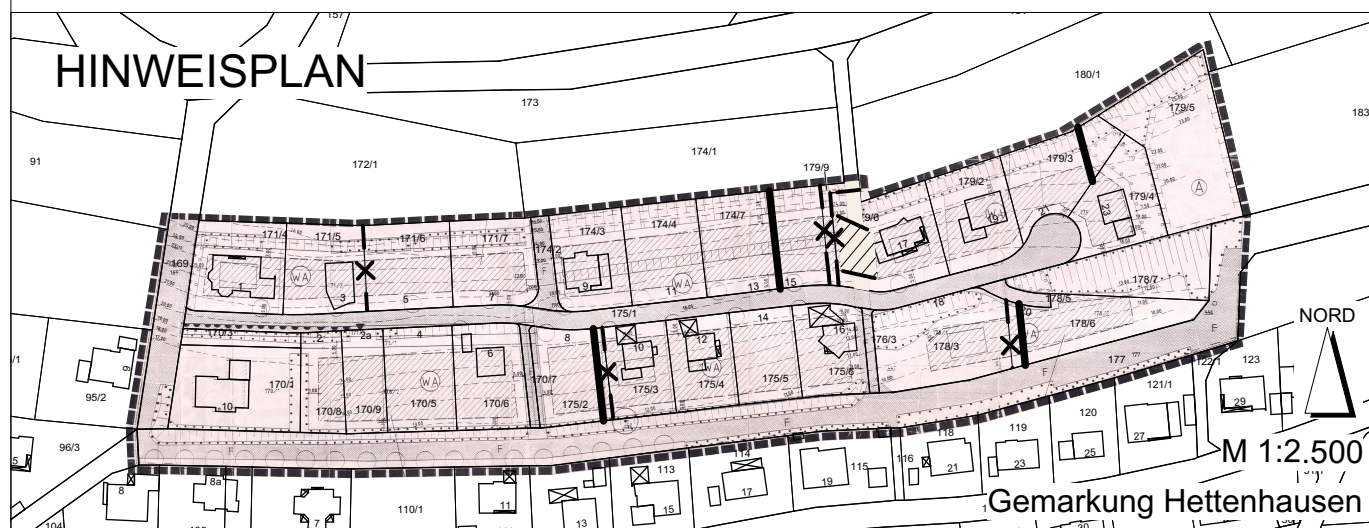
1. Änderung Bebauungsplan Nr.6 "Oberes Kirchhoffeld"

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage von:
 Baugesetzbuch **BauGB**, Baunutzungsverordnung **BauNVO**, Planzeichenverordnung 1990 **PlanzV**, Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**, Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG **HAGBNatSchG**, Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung **UVPG**, Hessische Bauordnung **HBO**, Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler **Denkmal- SchutzG**, Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz **HAItBodSchG** in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

NACHR. ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- | | | | |
|--|---------------------------------------|--|-----------------------|
| | Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer | | Gebäude - Bestand |
| Anlässlich der Bebauungsplanänderung werden die Flurstücke neu aufgeteilt: | | | |
| | entfallende Flurstücksgrenze | | neue Flurstücksgrenze |



Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der bestehende Weg Gemarkung Hettenhausen, **Flur 4, Flurstück 179/9** wird nicht mehr benötigt und daher **eingezogen**. Ziel der Entwidmung ist die Umwandlung von Öffentliche Verkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet.

ÄNDERUNG

Durch die folgenden Festsetzungen der x. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld" werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld" ergänzt bzw. aufgehoben und ersetzt, soweit Überschneidungen vorhanden sind. Die übrigen Festsetzungen des Grundplans behalten ihre Gültigkeit.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Grenze des Geltungsbereiches der Änderung** (§ 9, Abs. 7 BauGB)
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 - 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt (§ 23, Abs. 3 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Verkehrsfläche

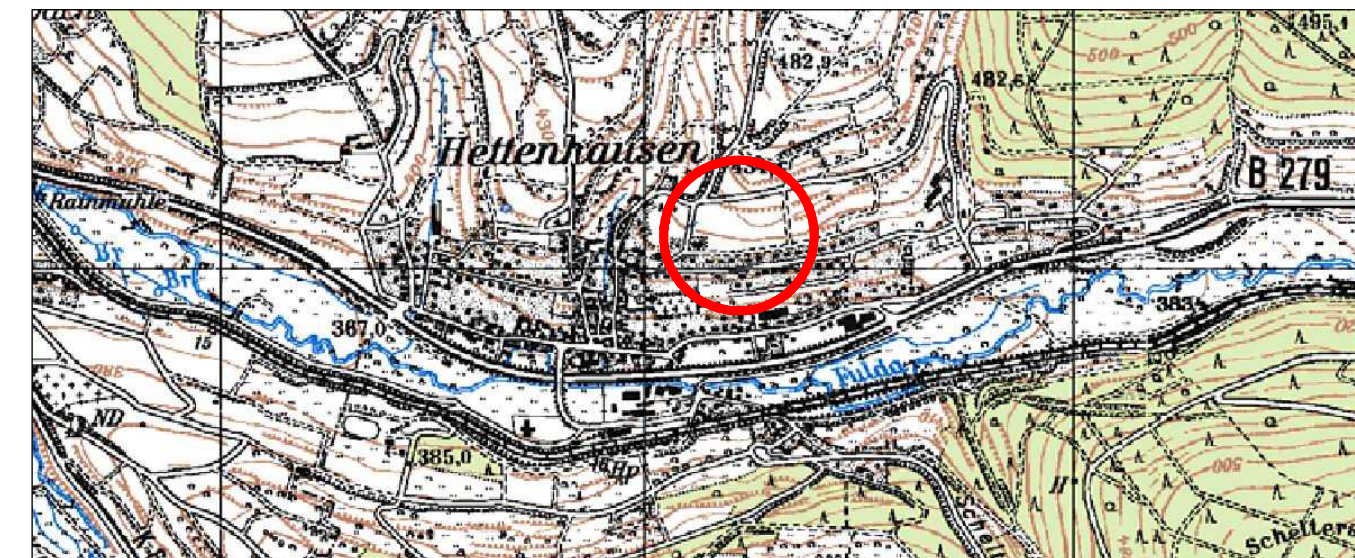
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Gersfeld beschloss am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld" im ST Hettenhausen.
2. Die Bebauungsplan-Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
3. Öffentliche Auslegung: Der Entwurf mit Begründung des Bebauungsplans lag gem. § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren von der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und mit Frist bis zum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Satzungsbeschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Gersfeld hat am die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld" mit Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gersfeld, den Magistrat der Stadt Gersfeld
 - Korell -
 Bürgermeister

5. In-Kraft-Treten: Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld" im ST Hettenhausen in Kraft.

Gersfeld, den Magistrat der Stadt Gersfeld
 - Korell -
 Bürgermeister



Übersichtsplan ohne Maßstab

STADT GERSFELD (RHÖN) ST Hettenhausen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Oberes Kirchhoffeld"